

**Förderung von  
anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen  
im Weinsektor**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
vom 10. März 2005 (8501.202/2)**

**1 Allgemeine Bestimmungen**

**1.1 Rechtsgrundlagen**

Die Einführung und Beibehaltung von anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen im Weinsektor werden gefördert aufgrund

- des Titels II Kapitel VI a der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. EG Nr. L 153 S. 30, L 231 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entwicklungsplan "Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum" (ZIL) des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999,
- des Titels VI (Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
- auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2 **Ausschluss eines Rechtsanspruchs**  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nr.6.1.3) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 **Zuwendungsart**  
Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt.
- 1.4 **Zuwendungszweck**  
Zuwendungszweck ist, durch Verbesserung der Weinqualität den Erfolg in der Vermarktung im Hinblick auf einen zunehmenden internationalen Wettbewerb sicherzustellen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind ausschließlich Weinbaubetrieb (Haupt- oder Nebenerwerbsbetriebe) mit einer Rebfläche von mindestens einem Hektar, die anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen einsetzen. Gefördert werden die Einführung und die laufende Betreuung von anerkannten Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen der Organisationen, die freiwillige Lebensmittelqualitätsregelungen im Weinsektor nach Artikel 24 b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aufstellen. Die Maßnahmen können die gesamte Qualitätsweinerzeugung des Betriebes oder Teile des Betriebes betreffen.

## **3 Zuwendungsberechtigte Personen**

- 3.1 Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die den Weinbaubetrieb führen. Förderfähig sind auch Weinbaubetriebe, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, die von natürlichen und juristischen Personen betrieben werden und die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) verfolgen.
- 3.2 Nicht gefördert werden juristische Personen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals der juristischen Personen beträgt.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Bescheinigung der Organisation über die erstmalige Teilnahme an einer vom Land Rheinland-Pfalz anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung im Weinsektor (Nr. 6.1.1) ist vorzulegen.
- 4.2 Anerkannt werden die Kosten für Beratungsdienstleistungen, für Sinnenprüfungen, für zusätzliche analytische Prüfungen, für Investitionen, die für die Zielsetzung erforderlich sind (- ausgenommen sind Investitionen, die nach Titel II, Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gefördert werden -) und für die Dokumentation.
- 4.3 Die antragstellende Person verpflichtet sich schriftlich, nach der Einführung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen mit ihren qualitätsgeeigneten Grundweinen bzw. ihren Qualitätsweinen b. A. zu mindestens 25 v.H. der erzeugten

Menge an Verkostungen für das nationale Gütezeichen "Deutsches Weinsiegel" der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. oder der Landesweinprämierung teilzunehmen.

## **5 Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird bis zu einem Anteil von 50 v. H. der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal bis zu 3 000 Euro jährlich pro Betrieb gewährt.

## **6 Verfahrensregelung**

### **6.1 Zuständigkeiten**

6.1.1 Der Antrag auf erstmalige Förderung ist nach vorgeschriebenem Muster bei der in Nummer 6.1.3 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen. Sie hält die Antragsformulare vor. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für jedes Jahr der Förderung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

6.1.2 Die Anerkennung der Lebensmittelqualitätsregelungen im Weinsektor erfolgt durch das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium. Die Qualitätsregelungen müssen den Vorgaben des Artikels 24 b Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 entsprechen. Diese schreiben verbindliche Bestimmungen für den Anbau der Reben, die Weinbereitung, die Bewertung der Weinqualität sowie die Qualitätskontrolle bei der Abgabe an den Endverbraucher vor. Die Mindestanforderungen für die Anerkennung enthält ein Merkblatt, das der in Nummer 6.1.3 genannten Bewilligungsbehörde vorliegt.

6.1.3 Zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren, insbesondere die Antragsannahme und -prüfung, die Bewilligung, die Verwaltungskontrollen nach Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 sowie die im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR) in Bernkastel-Kues (Bewilligungsbehörde).

### **6.2 Antragstellung und Bearbeitung**

6.2.1 Für Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrollen, Evaluation, Aufhebung von Bewilligungsbescheiden, Prüfung der Verwendung und Rückforderung der Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts, des Haushaltsrechts, insbesondere Teil I und Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 [VV-LHO](#), und des Europäischen Gemeinschaftsrechts Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

6.2.2 Die Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt das Datum des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen der anerkannten Organisation und dem Weinbaubetrieb.

### 6.3 Prüfung und Auszahlung

Die Prüfung der Verwendungsnachweise (Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort) erfolgen vor der Auszahlung der bewilligten Mittel. Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass ab Genehmigung die geförderten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte und sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Bewilligungsbehörde übermittelt die Auszahlungsangaben an die Zahlstelle des Landes Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (EAGFL-Zahlstelle). Die Zuwendung wird auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides auf das von der antragstellenden Person bestimmte Konto im beleglosen Datenträgeraustauschverfahren durch das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium gezahlt.

### 6.4 Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere unternehmensbezogene Sachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen. Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

### 6.5 Rückforderungen und Sanktionen

Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, Haushaltsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 sowie § 10 MOG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 bis 4 und § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den jeweils geltenden Fassungen.

Hierbei kann auf die Anforderung von Beträgen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 LHO verzichtet werden. Artikel 49 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 findet keine Anwendung.

Ein zu erstattender Betrag ist nach Eingang der Hauptforderung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten folgende Regelungen:

- Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 für den Anteil der Zuwendung der aus Mitteln der Europäischen Union gezahlt wurde,

- § 14 MOG in Verbindung mit § 49 a Abs. 3 VwVfG und § 44 Abs. 1 LHO, insbesondere Teil I und Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 [VV-LHO](#) sowie Artikel 4 § 2 Abs. 1 Nr. 1 Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz (Vers-KapAG) vom 26. März 2002 (BGBl. I S. 1219) in Verbindung mit § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Anteil der Zuwendung der aus Mitteln des Bundes und des Landes gezahlt wurde.

Auf die Anforderung von Zinsen kann im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 LHO verzichtet werden.

Geht der Weinbaubetrieb vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums ganz oder teilweise auf andere Personen über, muss die zuwendungsberechtigte Person die bislang erhaltenen Zuwendungen vollständig zurückzahlen, wenn die Person, die den Weinbaubetrieb übernimmt, die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen verweigert. Die übernehmende Person kann für den Weinbaubetrieb weiterhin eine Zuwendung erhalten, wenn sie in den bestehenden Vertrag mit der Organisation eintritt.

Eine Rückforderung der bisher erhaltenen Zuwendungen erfolgt nicht,

- im Falle der endgültigen Aufgabe des Weinbaubetriebes, wenn die zuwendungsberechtigte Person ihre Verpflichtung bereits zu einem erheblichen Teil erfüllt hat und sich die Übernahme ihrer Verpflichtung durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger nachweislich als nicht durchführbar erweist;
- wenn Umstände eintreten, die von der zuwendungsberechtigten Person nicht zu vertreten sind. Hierunter fallen insbesondere der Übergang des Besitzes/Eigentums des Weinbaubetriebes bei Enteignung oder Zwangsversteigerung. Voraussetzung ist, dass die Gründe der Bewilligungsbehörde von der am Programm teilnehmenden Person spätestens bei der Folge-Antragstellung nach Eintritt des Ereignisses mitgeteilt werden.

Im Falle der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie zum Beispiel Tod der antragstellenden Person, länger andauernde Berufsunfähigkeit, Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war, schwere Naturkatastrophe, die die weinbauliche Fläche des Weinbaubetriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht, entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Anerkennung und deren Behandlung.

Fälle höherer Gewalt können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die am Förderungsprogramm teilnehmende Person oder deren Vertretung bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger dazu in der Lage ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden. Auf eine Rückforderung der bisher gewährten Zuwendungen kann dann verzichtet werden. In Fällen höherer Gewalt ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, einen sofortigen Ausschluss aus der Förderung vorzunehmen, falls die Verpflichtungen von der am Förderungsprogramm teilnehmenden Person oder deren Vertretung bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder

Rechtsnachfolger in angemessener Frist nach Eintritt des Ereignisses nicht wieder erfüllt werden können.

Im Falle von grob fahrlässig oder vorsätzlich gemachten falschen Angaben gilt Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004.

**7 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2005, S. 186